



VERANSTALTUNGSMELDUNG FÜR ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN IM KULTURSAAL

Gem. § 6 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003, LGBl. 86/2003 i.d.g.F. wird folgende Veranstaltung angemeldet:

- Einzelveranstaltung
- Wiederkehrende Veranstaltungen innerhalb eines Zeitraumes von weniger als 6 Monaten

Veranstalter/Verein: _____

Ort der Veranstaltung: **KULTURSAAL PETTNAU**

Art der Veranstaltung: _____

Datum der Veranstaltung: _____

Beginn: _____ Ende: _____

Anzahl der zu erwartenden Besucher: _____ Eintritt: € _____

Beginn der Vorbereitungen: Datum/Uhrzeit: _____

Verantwortliche Person(en) vor Ort: _____ geb. am: _____

Tel.Nr.: _____ e-mail: _____

StellvertreterIn: _____ geb. am: _____

Tel.Nr.: _____ e-mail: _____

Benötigte Räumlichkeiten bzw. Einrichtungen:

- | | | |
|--|--|--------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Foyer | <input type="checkbox"/> Saal und Foyer | <input type="checkbox"/> Bar Foyer |
| <input type="checkbox"/> Saal, Foyer und Galerie | <input type="checkbox"/> Saal, Foyer, Galerie u. Disco | <input type="checkbox"/> Bar Galerie |
| <input type="checkbox"/> Disco | <input type="checkbox"/> Foyer und Disco | <input type="checkbox"/> Audioanlage |
| <input type="checkbox"/> West, Garderoben | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> Küche |

Haftpflichtversicherung: abgeschlossen ja nein

Mit dieser Anmeldung verpflichtet sich der Veranstalter für den geordneten Ablauf der Veranstaltung zu sorgen die Hausordnung für den Kultursaal und nachfolgende Vorschriften einzuhalten:

1. **Auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes ist zu achten.**
2. Der Veranstalter haftet alleine für die ordnungsgemäße Abfuhr der Abgaben wie AKM, etc.

3. Der Veranstalter hat durch **Platzeinweiser für ein geordnetes Parken zu sorgen**. Die Zufahrts- und Abfahrtswege sowie die Fluchtwege dürfen nicht durch parkende Autos verstellt werden. An dem der Veranstaltung folgenden Tag ist etwaiger Müll vom Veranstalter zu entsorgen.
4. **Der Veranstalter ist verpflichtet, mindestens zwei geeignete Aufsichtspersonen zu stellen, die für einen geordneten Ablauf der Veranstaltung sorgen.**
5. Die Weitergabe des Benützungsrrechtes an Dritte ist nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlungen wird die Vergabe zurückgenommen.

Der Veranstalter erklärt sich mit den oben angeführten Vorschriften einverstanden und bestätigt die Übernahme der Hausordnung.

Die Benützung der o. a. Räumlichkeiten darf erst nach Unterfertigung der unten angeführten Bescheinigung erfolgen.

Der Veranstalter/Für den Veranstalter: _____

BESCHEINIGUNG

Die oben angemeldete Veranstaltung wurde zur Kenntnis genommen. Untersagungsgründe nach § 7 Abs. 2 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003, LGBl. Nr. 86/2003 i.d.g.F. sind nicht gegeben. Die Eignung der Betriebsanlagen ist amtsbekannt.

Die gesetzlichen Bestimmungen gemäß Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 i.d.g.F. sind zu beachten.

Je eine Ausfertigung:

1. dem Veranstalter
2. Polizeiinspektion Telfs
3. der Wirtschaftskammer Tirol
4. der Gemeindekasse zur Erhebung der Gebühren

Der Bürgermeister:

(Datum)

(Amtssiegel)